

Kleine Anfrage der SP-Fraktion zum Entlastungsprogramm 2015–2018

Antwort des Regierungsrats vom 22. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 5. September 2015 dem Regierungsrat mittels Kleiner Anfrage einige Fragen zum Entlastungsprogramm 2016–2018 und insbesondere zu den Entlastungsmassnahmen im Bereich der Leistungs- und Subventionsvereinbarungen mit verschiedenen privaten Dritten (Zuwebe, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Punkto Jugend und Kind, Pro Senectute Kanton Zug, Frauenzentrale Zug / eff-zett das fachzentrum / FraueNetz, Pro Infirmis Uri Schwyz Zug, GGZ Gemeinnützige Gesellschaft Zug) gestellt.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Wie gross waren die Beiträge für das Budget 2015 und 2016 für diese Organisationen?

Die Totalbeiträge an die von der vorliegenden Kleinen Anfrage betroffenen privaten Institutionen belaufen sich auf total 26,5 Millionen Franken im 2015 bzw. auf 26,8 Millionen Franken im 2016 (vgl. Zusammenzug unten). Ausführliche Details entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht (Beilage 1).

Privater Dritter	LV/SV	Direktion	Jahr	Vergütung (in Fr.)
zuwebe	LV	DI	2015	11 979 000
			2016	12 227 000
Verein punkto Jugend und Kind Zug (Fachstelle für	LV	DI	2015	1 661 600
Kinder- und Jugendschutz)			2016	1 685 400
Verein punkto Jugend und Kind Zug (Gassenarbeit,	LV	GD	2015	1 114 800 ¹
Mütter- und Väterberatung)			2016	1 128 600 ²
Pro Senectute (spez. Sozialberatung für Menschen	SV	DI	2015	200 000
im AHV-Alter)			2016	200 000
Pro Senectute (Vernetzung mit Fachpersonen,	SV	GD	2015	110 000
Projekte, Projektmanagement etc.)			2016	110 000
Frauenzentrale des Kantons Zug (Paar- und	LV	DI	2015	1 095 700
Familienberatung)			2016	1 095 700

¹ Die Gassenarbeit wird von Kanton und Einwohnergemeinden gemeinsam finanziert. Die Gemeinden übernehmen im Jahr 2015 132 900 Franken (Netto-Betrag für den Kanton Zug: 981 900 Franken).

Im Jahr 2016 übernehmen die Einwohnergemeinden 134 600 Franken (Netto-Betrag für den Kanton Zug: 994 000 Franken).

Privater Dritter	LV/SV	/Direktion	Jahr	Vergütung (in Fr.)
Frauenzentrale des Kantons Zug (Budgetberatung)	SV	DI	2015	233 900
			2016	233 900
Frauenzentrale des Kantons Zug (Opferberatung)	LV	SD	2015	340 800
			2016	340 800
Pro Infirmis Uri Schwyz Zug	SV	DI	2015	140 000
			2016	140 000
GGZ (berufliche Integration, interinstitutionelle	LV	DI	2015	1 488 000
Zusammenarbeit)			2016	1 488 000
GGZ (Vertrag mit Drogenkonferenz; Führen der	LV	GD	2015	320 000 ³
«Sennhütte»)			2016	320 000 ⁴
Verein Sonnenberg, Baar	LV	DBK	2015	5 123 070 ⁵
			2016	5 123 070 ⁵
GGZ (Internat / Tagesschule Horbach)	LV	DBK	2015	2 679 000 ⁵
			2016	2 679 000 ⁵
Total			2015	26 485 870
			2016	26 771 470

2. Was waren die rechtlichen Grundlagen für diese Beiträge?

Die rechtlichen Grundlagen zu den jeweiligen Vereinbarungen sind ebenfalls in der Tabelle aufgeführt (Beilage 1).

3. Was ändert sich am Leistungsauftrag 2016 wegen diesen Kürzungen gegenüber 2015?

Mit Beschluss vom 5. Mai 2015 hat der Regierungsrat die Eckpunkte für die Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sowie Beitragsverfügungen zur Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018 festgelegt. Der Regierungsrat hielt dabei u. a. fest, dass jede Direktion das Ziel von zehn Prozent Einsparungen bei den Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sowie Beitragsverfügungen auf Anfang 2017 in eigener Verantwortung zu erreichen und den Verhandlungskalender selbst zu bestimmen habe.

Die von der SP-Fraktion gestellten Fragen betreffen Beiträge bzw. Einsparungen in den Jahren 2015 und 2016. Die von der vorliegenden Kleinen Anfrage betroffenen Leistungs- und Subventionsvereinbarungen werden alle per 1. Januar 2017 überprüft werden (sämtliche Verträge laufen per 31. Dezember 2016 aus). Für 2016 ergeben sich aufgrund des Entlastungsprogramms 2015–2018 gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen.

Maximale Pauschalabgeltung bei einer Belegungsquote von mindestens 75% (andernfalls erfolgt eine anteilsmässige Kürzung)

⁴ Maximale Pauschalabgeltung bei einer Belegungsquote von mindestens 75% (andernfalls erfolgt eine anteilsmässige Kürzung)

⁵ Die Hälfte wird den Einwohnergemeinden weiterverrechnet.

Seite 3/3 2549.1 - 15013

4. Was für Leistungen werden gekürzt oder eingestellt?

Im Jahr 2016 werden keine Leistungen gekürzt oder eingestellt (vgl. Antwort auf Frage 3).

5. Was ist die Begründung für diese Leistungskürzungen?

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich (vgl .Antwort auf die Fragen 3 und 4).

6. Was werden die Konsequenzen und Auswirkungen dieser Leistungskürzungen sein?

Infolge mangelnder Leistungskürzungen ergeben sich auch keine Konsequenzen (vgl. Antwort auf die Fragen 3 und 4).

7. Inwiefern ist damit zu rechnen, dass die finanziellen Minderleistungen durch Einwohnergemeinden übernommen werden?

Im Jahr 2016 sind im Bereich der von der vorliegenden Kleinen Anfrage betroffenen Leistungsund Subventionsvereinbarungen keine Kürzungen vorgesehen (vgl. Antwort auf die Fragen 3 und 4), weshalb sich eine Beantwortung dieser Frage erübrigt.

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015

Beilagen:

- Tabellarische Übersicht vom 14. September 2015
- RRB «Entlastungsprogramm 2015–2018, Teilprojekt 7.13; Leistungs-und Subventionsvereinbarungen sowie Beitragsverfügungen: Definition der Eckpunkte» vom 5. Mai 2015